

Norderstedt, 13.05.2022

## Hauptamt

### Fachbereich Organisation und Recht

An

Betriebsamt – Hr. Apfeld

Vermerk:

**Betreff:**

#### **I. Sachverhalt:**

Aus der Umweltausschusssitzung vom 16.03.2022 ergab sich seitens Frau Hahn eine Frage zur Beschlussfolge für das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Segeberg.

Der Kreis Segeberg ist verpflichtet alle fünf Jahre sein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) zu überarbeiten. Das letzte AWK lief 2021 aus. Das aktuelle AWK durchläuft aktuell im Kreis seine politischen Beschlüsse. Im Rahmen des Verfahrens hat der Kreis Segeberg in den letzten Monaten die beauftragten Dritten, den WZV und die Stadt Norderstedt an der Überarbeitung beteiligt. Zum Jahreswechsel ist ein einheitlicher Text erarbeitet worden, dem Frau Oberbürgermeisterin Roeder zugestimmt hat.

Am 16.03.2022 wurde im Umweltausschuss über die durch das Betriebsamt vorgelegte Mitteilungsvorlage abgestimmt und dem AWK (mit kleinen Änderungen) mehrheitlich zugestimmt. Im Rahmen der Erörterung des AWK stellte Frau Hahn die Frage warum es anschließend keine Beschlussvorlage an die Stadtvertretung gäbe.

#### **II. Rechtslage:**

Gemäß § 3 Abs. 1 LAbfWG sind die Kreise und kreisfreien Städte die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG. Sie haben die Aufgabe, die Abfallentsorgung in eigener Verantwortung zu erfüllen. Der Kreis kann die Aufgabe der Abfallentsorgung ganz oder teilweise auf Gemeinden, Ämter oder einen Zweckverband übertragen (siehe § 3 Abs. 1 LAbfWG). Die Aufgabe der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts kann jedoch nicht übertragen werden, diese Aufgabe verbleibt zwingend beim Kreis. Die Pflicht zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts ergibt sich aus §§ 20, 21 KrWG i.V.m. § 4 LAbfWG und trifft hier entsprechend den Kreis Segeberg. Der Kreis spricht sich hier üblicherweise mit der Stadt Norderstedt und dem WZV (dem alle weiteren kreisangehörigen Gemeinde die Aufgabe der Abfallentsorgung übertragen haben) ab, da diese die praktische Umsetzung des Konzepts

übernehmen. Eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des WZV und der Stadt Norderstedt an der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts existiert nicht.

Gemäß § 45 GO bildet die Stadtvertretung Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung. Mit der sog. „Kontrolle der Gemeindeverwaltung“ sind jedoch keine eigenständigen Rechte des Ausschusses verbunden (vgl. Dehn/Wolf, Kommentar zur GO-SH, § 45 Rn. 13). Mit § 7 der Hauptsatzung überträgt die Stadtvertretung dem Umweltausschuss die Aufgabe der Entwicklung und Fortsetzung von allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien für u.a. Ver- und Entsorgung. Im Übrigen sind die Ausschüsse ganz allgemein für die Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung zuständig.

Über das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Segeberg hatte, wie oben dargestellt, die Stadtvertretung nicht zu entscheiden. De facto hat die Stadt hierzu nicht mal ein Mitspracherecht. In der Praxis wird das Konzept trotzdem vom Kreis mit der Stadt und dem WZV abgestimmt. Dies ist mangels Entscheidungsbefugnissen seitens der Stadt eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Dass das Betriebsamt das Abfallwirtschaftskonzept an den Umweltausschuss mittels einer Mitteilungsvorlage eingebracht hat, war demnach nicht zwingend. Es diene lediglich der allgemeinen Information des Ausschusses, der verwaltungsseitig über derlei Angelegenheiten auf dem Laufenden gehalten wird, um den Mitgliedern ein möglichst allumfassendes Bild der diesbezüglichen Vorgänge in der Verwaltung zu geben. Dies soll dem Ausschuss dergestalt dienen, dass er seiner Aufgabe der Entwicklung und Fortsetzung allgemeiner Grundsätze und Richtlinien im Bereich der Ver- und Entsorgung auch zukünftig nachkommen kann. Ein Anspruch seitens des Ausschusses auf eine solche Mitteilungsvorlage bestand nicht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Im Auftrage

Weinreich